

Gesetzlich zertifizierte Altersvorsorge („Riester-Rente“)

Die gesetzlich zertifizierte Altersvorsorge („Riester-Rente“) ist eine grundsätzlich ungeeignete Versicherung. Allenfalls für Vertragsverläufe, in denen die Zulagenförderung und die steuerlichen Effekte – v. a. unter Berücksichtigung der Auszahlungsphase – im konkret-individuellen Einzelfall vorteilhaft sind, kann eine „Riester-Rente“ für die Altersvorsorge hilfreich sein. Wer seinen Vertrag nicht weiterführen kann oder möchte, kann u. a. die Möglichkeit einer Beitragsfreistellung, Kündigung oder Kapitalübertragung (zu einem anderen Anbieter) prüfen.

In diesem Infoblatt finden Sie hierzu die wichtigsten Informationen. Am Ende dieses Infoblatts finden Sie weitere Informationen zum BdV.

Verbrauchertelefon: Sie sind zwar noch kein Mitglied bei uns, haben aber dennoch Fragen zu Versicherungen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Rufen Sie uns an: 09001 – 737 300 (2,40 Euro/Minute aus dem dt. Festnetz).

Das Wichtigste auf einen Blick

Die gesetzlich zertifizierte Altersvorsorge („Riester-Rente“) ist eine grundsätzlich ungeeignete Versicherung. Nur dann, wenn Sie für Ihren konkret-individuellen Vertragsverlauf sicherstellen können, dass die Zulagenförderung und die steuerlichen Effekte – v. a. unter Berücksichtigung der Auszahlungsphase – für Sie vorteilhaft sind, kann eine „Riester-Rente“ für Ihre Altersvorsorge hilfreich sein. Vorab sollten Sie aber wichtige Absicherungen geprüft haben.

„Riester“-Produkte sind insbesondere staatlich geförderte Altersvorsorgeverträge mit lebenslanger Rentenleistung. Zudem gibt es Wohn-„Riester“-Produkte um das Eigenheim zu finanzieren oder zu entschulden. Jedes „Riester“-Produkt muss bestimmte Kriterien erfüllen, um zertifiziert zu werden.

Schließen Sie ein „Riester“-Produkt ab, erhalten Sie eine staatliche Förderung durch Zulagen und eine steuerliche Abzugsfähigkeit (im Zuge einer nachgelagerten Besteuerung). Im Rahmen der Einkommenssteuererklärung prüft das Finanzamt von Amts

Eine Vervielfältigung und Verbreitung zu privaten Zwecken ist mit Quellennachweis gestattet. Zu gewerblichen Zwecken ist eine Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung erlaubt. Wenden Sie sich hierzu an: presse@bunderversicherten.de

wegen, welche Variante günstiger ist (= „Günstigerprüfung“). Ist der Steuervorteil höher als die Zulagen, bekommt der steuerpflichtige „Riester“-Sparende letztlich eine über den Zulagenanspruch hinausgehende Steuerermäßigung.

Bei „Riester“-Altersvorsorgeprodukten – wie „Riester“-Rentenversicherungen – müssen die Anbieter zu Beginn der Rentenphase sicherstellen, dass zumindest die eingezahlten Beiträge samt Zulagen für die lebenslange Rentenbildung zur Verfügung stehen. 30 Prozent des Kapitals können dann einmalig ausbezahlt werden.

Förderberechtigt sind viele Personengruppen, insbesondere diejenigen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind sowie verbeamtete Personen. Diese Personen müssen z. B. vier Prozent des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens abzüglich der Zulagen in ihren „Riester“-Vertrag einzahlen, um die vollen Zulagen zu erhalten.

Als „Riester“-Varianten gibt es „Riester“-Banksparpläne, private oder fondsgebundene „Riester“-Rentenversicherungen und „Riester“-Fondssparpläne mit lebenslanger Rentenzahlung sowie bestimmte Wohn-„Riester“-Produkte. Neben der Zielsetzung unterscheiden sich die „Riester“-Produkte in bestimmten Punkten wie z. B. den anfallenden Kosten, der Risikogeneigntheit des Produkts oder der möglichen Erträge.

BdV-Tipp: „Riester“-Produkte können allenfalls in bestimmten Einzelfällen bei hoher Förderung eine sinnvolle Option darstellen. Daher empfehlen wir eine individuelle und anbieterunabhängige Beratung vor einem etwaigen Vertragsabschluss.

Besonderer Hinweis: Aktuell gibt es nur eine sehr eingeschränkte Auswahl an Angeboten für „Riester“-Tarife. Die meisten Anbieter haben es zum 01.01.2021 nicht mehr geschafft, Tarife aufzulegen, die die nominale Kapitalerhaltungsgarantie sicherstellen.

Das Infoblatt soll Ihnen eine erste Orientierung geben und kann keinesfalls eine individuelle Beratung für den konkreten Einzelfall ersetzen. Alle Informationen in diesem Infoblatt haben wir sorgfältig recherchiert und nach bestem Wissen zusammengestellt. Dabei berücksichtigen wir neben den uns vorliegenden Versicherungsbedingungen sowohl die geltenden Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, etc.) als auch die einschlägige Rechtsprechung.

Die Infoblätter aktualisieren wir regelmäßig und stellen sie auf unserer [Website](#) bereit – dabei behalten wir uns jederzeit inhaltliche Änderungen vor. Gleichwohl können wir für die Richtigkeit und Aktualität keine Gewähr übernehmen. Das Infoblatt gibt den aus der Fußzeile ersichtlichen Stand wieder, sofern wir keinen abweichenden Stand im Text kenntlich gemacht haben.

Inhalt

1	Das leistet ein „Riester“-Vertrag	4
2	Das kostet ein „Riester“-Vertrag	7
3	Wer braucht einen „Riester“-Vertrag?	8
4	Was brauchen Sie nicht?	11
5	Das haben Sie bei bestehenden Verträgen zu beachten	11
6	Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag	13
	Das ist der BdV	14

1 Das leistet ein „Riester“-Vertrag

Besonderer Hinweis: Aktuell gibt es nur eine sehr eingeschränkte Auswahl an Angeboten für „Riester“-Tarife. Die meisten Anbieter haben es zum 01.01.2021 nicht mehr geschafft, Tarife aufzulegen, die die nominale Kapitalerhaltungsgarantie sicherstellen.

Altersleistung bei Erreichen einer Mindestaltersgrenze

Auszahlungen aus „Riester“-Verträgen können erst ab dem 60. Geburtstag erfolgen und bei Verträgen ab 2012 erst ab dem 62. Geburtstag und dann auch vorrangig als Rente. Wenn der Altersvorsorgesparer bereits vor dieser Altersgrenze eine Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem bezieht (z. B. aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer Beamtenversorgung) ist es zulässig, dann auch die Altersleistung aus dem „Riester“-Vertrag zu vereinbaren.

Nominale Kapitalerhaltungsgarantie

Es gibt eine nominale Kapitalerhaltungsgarantie. Die Anbieter müssen sicherstellen, dass zu Beginn der Auszahlungsphase die eingezahlten Beiträge sowie die gutgeschriebenen Zulagen für die lebenslange Rentenbildung zur Verfügung stehen. Maximal 30 Prozent können Sie sich als Kapitalsumme auf einen Schlag auszahlen lassen. Die restlichen 70 Prozent erhalten Sie als monatliche Rente oder als regelmäßige Auszahlung bis zum 85. Lebensjahr mit anschließender Rente. Zudem gibt es noch die Möglichkeit der Abfindung von Kleinbetragsrenten zu Beginn der Auszahlungsphase. Eine Kleinbetragsrente liegt vor, wenn die monatliche „Riester“-Rente (vor Abzug der oben genannten 30 Prozent) nicht höher als ein Prozent der Bezugsgröße (West) für Sozialversicherungen ist (2022: 33,95 Euro).

Klassische „Riester“-Rentenversicherung

Hier wird der Beitrag nach Abzug der Abschluss-, Verwaltungs- sowie Risikokosten, also der Sparanteil, überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere investiert. Dieser Sparanteil wird bei seit Januar 2022 abgeschlossenen privaten „Riester“-Rentenversicherungen mit einem Rechnungszins (umgangssprachlich Garantiezins) von bis zu 0,25 Prozent zuzüglich etwaig erwirtschafteter Überschüsse verzinst.

Fondsgebundene „Riester“-Rentenversicherung

Hier wird mittels einer Rentenversicherung eine Investition in Fonds abgebildet. Die Sparer*innen können zwischen einer Vielzahl von Fonds und/oder Portfolios entsprechend je nach Risikoneigung und Vertragsdauer wählen. Vor der Investition erfolgt der Abzug der Kosten für den Versicherungsmantel. Zudem sind Fondskosten zu tragen. Es gibt unterschiedliche Varianten – z. B. kann der Betrag nach Abzug der Kosten in

eine abgebildete Fondsanlage fließen oder es gibt eine garantierte Verzinsung des Sparteils und nur die Überschüsse fließen in eine abgebildete Fondsanlage.

Bei fondsgebundenen „Riester“-Rentenversicherungen müssen Sie aber berücksichtigen, dass u. U. der fondsgebundene Anteil keine relevante Größe hat, da die Kapitalerhaltungsgarantie im aktuellen Niedrigzinsumfeld ausschließlich durch eine Anlage in festverzinsliche Wertpapiere sichergestellt werden kann. Nennenswerte Renditevorteile gegenüber klassischen „Riester“-Rentenversicherungsverträgen sind damit wenig wahrscheinlich.

„Riester“-Banksparplan

Hier gibt es zwei Varianten. Die eine koppelt ihre Verzinsung an die Umlaufrendite der Bundeswertpapiere. Die andere richtet sich nach unterschiedlichen Referenzzinsen oder einer Referenzzinsmischung, wobei es oft laufzeitabhängig steigende Boni gibt. Ändert sich die Umlaufrendite oder der Referenzzins, verändert sich auch der Vertragszins.

Zum Beginn der Rentenphase gibt es ebenfalls zwei Varianten: Zum einen eine Kombination aus Bankauszahlungsplan und der lebenslangen Rentenzahlung aus einer aufgeschobenen Rentenversicherung ab Vollendung des 85. Lebensjahres. Alternativ wird das Sparkapital als Einmalbeitrag in eine Rentenversicherung eingezahlt, aus der dann sofort die Rentenzahlungen erfolgen.

Wegen der aktuellen langandauernden Niedrigzinsphase gibt es nur noch vereinzelte Angebote von Sparkassen und Genossenschaftsbanken, die aber nicht bundesweit angeboten werden.

„Riester“-Fondssparplan

Hier investieren Sie nach Abzug der Kosten entsprechend Ihrer Risikoneigung direkt in die angebotenen Fonds oder Portfolios der jeweiligen Anbieter. Es gibt zwei Varianten: Dynamische Anlagekonzepte mit flexibler Aktienquote und Umschichtungen während der Laufzeit sowie teilweise mit obligatorischem Ablaufmanagement; oder Lebenszykluskonzepte mit sinkender Aktienquote und obligatorischem Ablaufmanagement. Bei beiden Varianten gibt es Angebote mit fakultativer oder obligatorischer Höchststands- oder Gewinnsicherungsgarantie.

Besonderer Hinweis: Bei „Riester“-Fondssparplänen müssen Sie zwingend berücksichtigen, dass u. U. keine Anlage in Aktien erfolgt, da die nominale Kapitalerhaltungsgarantie im aktuellen Niedrigzinsumfeld ausschließlich durch eine Anlage in festverzinsliche Wertpapiere sichergestellt werden kann. Nennenswerte Renditevorteile gegenüber klassischen „Riester“-Rentenversicherungsverträgen sind damit wenig wahrscheinlich.

Zum Beginn der Rentenphase gibt es auch hier die zwei Varianten: Zum einen die Kombination aus Bank- oder Fondsauszahlungsplan und der lebenslangen Rentenzahlung aus einer aufgeschobenen Rentenversicherung ab Vollendung des 85. Lebensjahres. Zum anderen die sofortbeginnende Rentenversicherung, in die das Sparkapital als Einmalbeitrag eingezahlt wird.

Wohn-“Riester“

Auch das selbstgenutzte Wohneigentum kann gefördert werden. Das Vertragsguthaben aus den „Riester“-Altersvorsorgeprodukten kann zum Erwerb einer Immobilie oder zur Darlehenstilgung genutzt werden, auch jederzeit in der Ansparphase. Zudem besteht die Möglichkeit der Entnahme für den alters- oder behindertengerechten Umbau der Wohnung.

Es gibt auch spezielle Wohn-“Riester“-Produkte, wie „Riester“-Bausparverträge, „Riester“-Darlehen (Annuitätendarlehen) oder Kombikredite von Bausparkassen (Bausparvertrag und Darlehen).

Da bei Wohn-“Riester“ im Alter keine Leistung ausgezahlt wird, hat der Gesetzgeber sich das Wohnförderkonto erdacht. Auf diesem fiktiven Konto werden die staatlich geförderten Eigenbeiträge und Zulagen zur Finanzierung oder Tilgung der selbstgenutzten Immobilie vermerkt und mit zwei Prozent verzinst. Ab Rentenbeginn sind die dort angesammelten Gelder zu versteuern, also nachgelagert. Hier gibt es zwei Möglichkeiten: Bei Begleichung der gesamten Steuerschuld auf einmal wird ein Nachlass von 30 Prozent gewährt oder es erfolgt die Verteilung der Steuerlast gleichmäßig auf die Jahre bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres. Ein Wechsel von der jährlichen zur Sofortbesteuerung ist jederzeit möglich.

BdV-Tipp: Ob und wann ein Wohn-“Riester“-Produkt oder die Nutzung eines „Riester“-Altersvorsorgevertrages als Wohn-“Riester“ sinnvoll sein kann, sollten Sie im Rahmen einer Beratung zur Baufinanzierung – z. B. bei einem Honorar-Immobilienberater oder bei einer Verbraucherzentrale – klären lassen.

Ausland: Ein Umzug ins EU-Ausland oder einen EWR-Staat ist unproblematisch, hier behalten Sie die Zulagen und die Steuervorteile. Auch dürfen dort Immobilien mit Wohn-“Riester“ finanziert werden, solange es sich um selbst genutztes Wohneigentum handelt.

Förderschädlich ist der dauerhafte Verzug in ein Land außerhalb der EWR-Staaten. Dann müssen Zulagen und Steuervorteile grundsätzlich zurückgezahlt werden.

Grenzgänger*innen aus den benachbarten Staaten, die in Deutschland arbeiten, aber z. B. in Dänemark, Frankreich oder den Niederlanden leben, haben auch Anspruch auf Förderung einer „Riester-Rente“.

Erbfall: Wenn eine Person mit einem Riester-Vertrag während der Ansparphase stirbt, gilt: Hinterbliebene, die das Guthaben aus dem Riestervertrag erben, müssen die Zulaugen und Steuergutschriften an die zuständige Finanzbehörde zurückzahlen.

Diese Verwendungen des Guthabens sind nicht förderschädlich:

- ▶ Hinterbliebene Ehe- oder eingetragene Lebenspartner*innen können das Guthaben aus einem „Riester“-Vertrag auf einen eigenen „Riester“-Vertrag übertragen. Besteht kein eigener Vertrag, ist der Abschluss eines neuen Vertrags bis zum Ablauf des Todesjahres möglich. Ist eine Fortführung des Vertrages nicht gewünscht, ist eine Beitragsfreistellung möglich.
- ▶ Bei „Riester“-Rentenversicherungen ist manchmal alternativ die Umwandlung des Kapitals in eine Witwen- oder Witwer-Rente vorgesehen. Die Umwandlung in eine Waisenrente solange ein Anspruch auf Kindergeld besteht ist deutlich seltener möglich.

Auszahlungsphase: Verstirbt die „Riester“-Sparerin bzw. der „Riester“-Sparer nach Rentenbeginn, ist die Vertragsgestaltung entscheidend:

Förderschädlich ist es, wenn eine einmalige Todesfallsumme oder die Gesamtsumme der abgezinsten Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit ausgezahlt wird oder wenn die Rente bis zum Ende der vereinbarten Rentengarantiezeit weitergezahlt wird.

Förderunschädlich sind folgende vertragliche Vereinbarungen:

- ▶ „Riester“-Rentenversicherungen: Der Betrag kann bei manchen Anbietern in eine Witwen-oder Witwer-Rente, aber nur bei wenigen in eine Waisenrente umgewandelt werden. Meistens ist für hinterbliebene Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner die Übertragung auf einen eigenen „Riester“-Vertrag möglich.
- ▶ „Riester“-Fondssparpläne und „Riester“-Banksparrpläne: Hinterbliebene Ehe- oder eingetragene Lebenspartner*innen können meistens das gebildete Kapital auf einen eigenen Altersvorsorgevertrag übertragen.

2 Das kostet ein „Riester“-Vertrag

Aktuell gibt es nur eine sehr eingeschränkte Auswahl an Angeboten für „Riester“-Tarife – und diese auch nur für wenige Altersgruppen, Beitragshöhen und Vertragslaufzeiten. Die meisten Anbieter haben es zum 01.01.2021 nicht mehr geschafft, Tarife aufzulegen, die die nominale Kapitalerhaltungsgarantie sicherstellen.

Deshalb ist es nicht möglich, aussagekräftige Modellrechnungen und Preis-Leistungs-Vergleiche für verkaufsoffene Neuverträge darzustellen.

3 Wer braucht einen „Riester“-Vertrag?

Unmittelbar **förderberechtigt** sind alle Personen, wie sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Selbständige, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, sowie weitere Personengruppen z. B. verbeamtete Personen, Eltern während der Elternzeit, Bezieher*innen von Arbeitslosen- und Krankengeld sowie Rentner*innen mit voller Erwerbsminderung. Keine unmittelbare Förderung erhalten u. a. Personen, die freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung versichert sind sowie geringfügig Beschäftigte, die den Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung nicht durch eigene Beiträge aufstocken.

Mittelbar förderberechtigt sind Ehepartner*innen und eingetragene Lebenspartner*innen aller unmittelbar Förderberechtigten, wenn sie nicht selbst unmittelbar förderberechtigt sind. Um die Zulagen zu erhalten, müssen diese Personen einen eigenen „Riester“-Vertrag abschließen und einen Eigenbeitrag von 60 Euro pro Jahr aufwenden. Hierbei spricht man vom sogenannten Sockelbeitrag.

Förderungsumfang: Um die volle Zulage zu erhalten, müssen unmittelbar Förderberechtigte vier Prozent des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens abzüglich der Zulagen in ihren „Riester“-Vertrag einzahlen. Sie erhalten seit 2018 eine Zulage von 175 Euro im Jahr (zuvor 154 Euro). Für jedes Kind gibt es eine Zulage von 185 Euro und für ab Januar 2008 geborene Kinder 300 Euro. Die Kinderzulage entfällt mit Wegfall des Kindergeldanspruches. Wer bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres einen „Riester“-Vertrag abschließt, erhält zusätzlich einmalig 200 Euro.

Neben den Zulagen können die Aufwendungen für die „Riester“-Rente“ als Sonderausgabenabzug von der Einkommenssteuer abgesetzt werden. Für Eigenbeiträge plus Zulagen können maximal 2.100 Euro im Jahr steuerlich geltend gemacht werden. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung prüft das Finanzamt von Amts wegen, welche Variante – Zulagen oder Sonderausgabenabzug – günstiger ist (Günstigerprüfung). Ergibt diese Prüfung, dass Steuerpflichtige durch den Sonderausgabenabzug eine höhere steuerliche Förderung als im Rahmen des Zulagenverfahrens erhalten würden, erfolgt die Einkommensteuerermittlung unter Berücksichtigung des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs. Letztendlich erhalten steuerpflichtige „Riester“-Sparende dann die über den Zulagenanspruch hinausgehende Steuerermäßigung.

Zulaganantrag: Die Zulagen müssen über den Anbieter des „Riester“-Vertrages bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) beantragt werden. Diese werden dann dem Vertrag gutgeschrieben. Ein Zulaganantrag ist einmal jährlich zu stellen. Auch ist ein Dauerzulaganantrag möglich. Dann ist dem Anbieter jede Änderung, z. B. die Geburt eines Kindes, mitzuteilen.

Für wen kann sich ein „Riester“-Vertrag lohnen?

Ein „Riester“-Vertrag stellt längst nicht für jeden Förderberechtigten eine geeignete Lösung dar. Eine pauschale Empfehlung für eine bestimmte Personengruppen kann nicht gegeben werden. „Riester“-Produkte können allenfalls in Einzelfällen bei hoher Förderung eine sinnvolle Option darstellen.

„Riester“-Varianten zum Aufbau einer lebenslangen Rente können sich z. B. wegen der Zulagen im Einzelfall für Familien mit mehreren Kindern oder für Geringverdiener oder wegen der Steuervorteile für Besserverdienende lohnen. Aufgrund der hohen Kostenbelastung sowie der überzogenen Langlebigkeitsannahmen bieten private oder fondsgebundene „Riester“-Rentenversicherungen allenfalls in Einzelfällen eine geeignete Lösung. Das gilt auch für „Riester“-Fonds- oder Banksparpläne aufgrund der erforderlichen Zwangsverrentung über eine private Rentenversicherung.

Eine individuelle und anbieterunabhängige Beratung ist daher empfehlenswert. Dies gilt auch für Wohn-„Riester“-Produkte.

Nachteile der „Riester-Rente“

Die **aktuellen Sterbetafeln** für „Riester“-Rentenversicherungsprodukte bringen erhebliche Rentabilitätsminderungen mit sich, die sich sowohl auf die garantierten wie auch auf die prognostizierten Werte auswirken. Denn durch die neuen Sterbetafeln sind die Lebenserwartungen durchgängig stark angestiegen. Die Renten fallen dadurch deutlich geringer aus als noch bei Einführung der „Riester-Rente“ im Jahr 2001.

Die **Abschluss- und Verwaltungskosten** bei „Riester“-Rentenprodukten sind sehr hoch. Sie werden häufig auch auf die staatlichen Zulagen erhoben. Das führt vor allem in den ersten fünf Jahren dazu, dass ein großer Teil dieser Zulagen faktisch nicht dem Vertrag gutgeschrieben wird. Über diesen Weg werden die anbietenden Lebensversicherer also von den Steuerzahler*innen subventioniert.

„**Riester“-Fonds- oder Banksparpläne** sind in der Ansparphase bis zum Auszahlungsbeginn meistens deutlich kostengünstiger und geeigneter als „Riester“-Rentenversicherungsprodukte. Jedoch müssen Verbraucher auch bei diesen Verträgen sehr alt werden muss, damit sich ein „Riester“-Fonds- oder Banksparplan lohnt. Das Guthaben aus solchen Verträgen muss ab Rentenbeginn oder spätestens ab dem 85. Geburtstag in eine private Rentenversicherung fließen. In beiden Fällen fallen für die „Zwangsverrentung“ über die Rentenversicherung hohe Kosten an, da diese mit ungünstigen Sterbetafeln aufgrund der angesetzten hohen Lebenserwartung kalkuliert sind. Die so errechnete monatliche Rentenhöhe ist dadurch entsprechend gering. Bei Einführung der „Riester“-Rente in 2001 wurde geschätzt, dass sich die Kosten für die Rentenversicherung auf etwa 10 – 15 Prozent des bis zum Rentenbeginn angesparten Kapitals belaufen würden. Mittlerweile sind daraus etwa 30 – 35 Prozent geworden.

Kapitalübertragung auf einen anderen Vertrag: Zwar besteht die rechtliche Möglichkeit, jederzeit das angesparte Kapital z. B. aus einem „Riester“-Rentenvertrag in eine andere „Riester“-geförderte Anlage zu übertragen. Die Kosten, die dann anfallen – so genannte Stornokosten – tragen dann aber Sie. Zudem fallen Kapitalübertragungsgebühren von bis zu 150 Euro an und zusätzliche Kosten für den Abschluss des Neuvertrages. Deshalb besteht häufig kein Vorteil durch diese Wechselmöglichkeit. Insbesondere Rentenversicherungen weisen in den ersten Jahren einen Wert auf, der deutlich unter der Summe der eingezahlten Beiträge und Zulagen liegt. Bei Fondsprodukten hängt dieser Wert von der Entwicklung der Märkte ab, kann demnach auch bei null Euro liegen. Alternativ können Sie den Sparvorgang ruhen lassen und den Vertrag beitragsfrei stellen. Dann gilt zumindest die Kapitalerhaltungsgarantie, so dass die eingesetzten Gelder nicht verloren sind. Daher ist die Beitragsfreistellung oft besser als die Übertragung. Für einen Wechsel des Anbieters und die Übertragung des Kapitals sollte immer ausschlaggebend sein, dass die lebenslange Rentenleistung dann besser und somit höher als beim bisherigen Anbieter ausfällt.

Angehende „Riester“-Rentner*innen, denen das Angebot ihres eigenen Anbieters für die Rentenphase nicht lohnenswert erscheint, haben ein großes Problem. Es gibt nur sehr wenige „Riester“-Rentenversicherer, die Antragsteller akzeptieren, von denen auch noch manche verlangen, dass der Vertrag erst noch jahrelang bespart werden muss, bevor die Rente geleistet wird. Auch für jüngere Wechselwillige ist die Auswahl an privaten Rentenversicherungen nur knapp im zweistelligen Bereich.

Kapitalerhaltungsgarantie: Sie gilt nur zum vertraglich vereinbarten Rentenbeginn, nicht hingegen, wenn Sie den Vertrag kündigen oder den Rentenbeginn verlegen.

Weitere Gründe, die gegen eine private Altersvorsorge im Rahmen von Versicherungslösungen sprechen, entnehmen Sie unseren Infoblättern [Private Rentenversicherung](#) (dort unter Punkt 4.) und [Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen](#) (dort unter Punkt 7.). Diese betreffen u. a. die zunehmend sinkende (nicht garantierte) Überschussbeteiligung bei privaten Rentenversicherungen und die besonders hohe Kostenbelastung bei fondsgebundenen Rentenversicherungen.

4 Was brauchen Sie nicht?

Ein „Riester“-Vertrag bietet üblicherweise keinen Schutz bei Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Absicherung der Hinterbliebenen im Todesfall vor Rentenbeginn.

Zwar besteht nach dem Gesetz die Möglichkeit, auch diese Risiken über einen „Riester“-Vertrag abzusichern, die möglichen Summen sind aber viel zu gering, da nur 20 Prozent der Beiträge für die Zusatzversicherung aufgewendet werden dürfen. Diese Absicherungen sollten Sie daher bei Bedarf gesondert durch eine separate Berufsunfähigkeits- oder eine Risikolebensversicherung vornehmen.

5 Das haben Sie bei bestehenden Verträgen zu beachten

Bei der „Riester-Rente“ und ihren verschiedenen Angeboten findet keine Risikoprüfung statt, da keine Leistung für den Todesfall enthalten ist. Das bedeutet, dass Sie keine Gesundheitsfragen beantworten müssen. Unabhängig vom Gesundheitszustand wird Ihr Antrag angenommen.

Kündigungsmöglichkeiten der Versicherer

Eine Kündigung ist im Fall des Beitragsverzugs durch den Versicherer bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zwar möglich, führt aber nur zu einer Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung. Zudem ist eine Kündigung aus wichtigem Grund denkbar.

Kündigungsmöglichkeiten der Versicherungsnehmer

Sie können den Vertrag jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Sie erhalten dann einen Rückkaufswert zuzüglich etwaiger Überschüsse und Bewertungsreserven ausgezahlt. Auch eine teilweise Kündigung ist möglich, wenn der verbleibende Betrag eine Mindestrente nicht unterschreitet (unternehmensindividuell). Achtung: Eine solche Kündigung ist aber förderschädlich (Mehr zur Thematik – siehe unter 1.).

Kündigung zur Übertragung des Kapitals auf einen anderen Vertrag

Sie können Ihren Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres oder zum Beginn der Rentenphase kündigen, um das gebildete Kapital z. B. auf einen anderen Altersvorsorgevertrag, der eine Sparkomponente im Sinne des Al-

tersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) enthält, übertragen zu lassen. Eine derartige Kündigung ist zulässig und förderunschädlich. Nach Beginn der Rentenphase ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich. Ein Anspruch auf eine Kapitalübertragung auf einen Altersvorsorgevertrag, der ausschließlich eine Darlehenskomponente enthält, besteht nicht.

Besteuerung der Erträge

Für Zinsen und Erträge müssen in der Ansparphase keine Steuern gezahlt werden. In der Rentenphase gilt die nachgelagerte Besteuerung. Auf die Auszahlungen werden dann Steuern in der Höhe des vollen persönlichen Steuersatzes erhoben.

Wird die „Riester-Rente“ auf staatliche Sozialleistungen angerechnet?

Auch die „Riester-Rente“ wird auf die Grundsicherung im Alter angerechnet. Dies gilt aber nur für Rentenleistungen bis zum 31.12.2017. Zum 1.1.2018 wurde ein Einkommensfreibetrag beim Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eingeführt. Wer lebenslange Rentenzahlungen aus einer zusätzlichen freiwilligen Altersvorsorge bezieht, muss sich diese nur anteilig auf die Grundsicherungsleistungen anrechnen lassen.

Das Vertragsguthaben Ihres „Rürup“-Vertrages wird innerhalb der gesetzlichen Grenzen nicht beim Arbeitslosengeld II angerechnet und gilt als „Hartz IV-sicheres“ Schonvermögen.

Zum 1.1.2018 wurde ein Einkommensfreibetrag beim Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eingeführt. Wer lebenslange Rentenzahlungen aus einer zusätzlichen freiwilligen Altersvorsorge bezieht, muss sich diese nur anteilig auf die Grundsicherungsleistungen anrechnen lassen.

Der Einkommensfreibetrag gilt für lebenslange Rentenleistungen aus

- 1) Betriebsrenten,
- 2) „Riester-Renten“,
- 3) Basisrenten („Rürup-Renten“),
- 4) Privatrenten (ohne Kapitalwahlrecht oder sofern Sie auf das Recht zur Kapitalisierung verzichtet haben) und
- 5) Leistungen aus Zuzahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Die genaue Höhe wird folgendermaßen berechnet: Monatliche Renteneinkünfte in Höhe von 100,- Euro sind vollständig anrechnungsfrei. Diejenigen Anteile der monatlichen Renteneinkünfte, die 100,- Euro übersteigen, sind zu 30 Prozent anrechnungsfrei. Zwingende Voraussetzung dabei ist aber, dass der gesamte monatliche Freibetrag

50 Prozent des Eurobetrags aus der sogenannten Regelbedarfsstufe 1 ("Eckregelsatz") nicht überschreitet. Die Höhe der Regelbedarfsstufe 1 liegt aktuell (2023) bei 502,- Euro.

Beispiel: Die monatliche Rente aus zusätzlicher Altersvorsorge beträgt 300,- Euro. Vollständig anrechnungsfrei sind 100,- Euro. Von den verbleibenden 200,- Euro bleiben noch 30 Prozent anrechnungsfrei – also 60,- Euro pro Monat. Der gesamte Freibetrag darf wiederum 50 Prozent des Eckregelsatzes – also 251,- Euro – nicht überschreiten. Dies ist hier erfüllt. Der gesamte Freibetrag liegt also in diesem Beispiel bei 160,- Euro pro Monat.

Beim Klären der Frage, welcher Anteil Ihrer Rente in welchem Umfang auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet wird, sollten Sie sich von einem Rentenberater oder einer Fachanwältin oder -anwalt für Sozialrecht unterstützen lassen.

6 Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag

Als Versicherungsnehmer trifft Sie nur die Pflicht zur Zahlung des vereinbarten Beitrags. Der Versicherer kann bei Beitragsverzug mit einer einmaligen oder dem ersten Beitrag zum Rücktritt berechtigt und nicht zur Leistung verpflichtet sein.

Sind Sie mit Folgebeiträgen im Zahlungsverzug, kann der Versicherer unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Jedoch hat eine solche Kündigung diese besondere Wirkung: Die „Riester“-Rentenversicherung wird in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt. Dazu errechnet der Versicherer, welche Leistung er angesichts des bis dahin angesparten Kapitals auch ohne weitere Beitragszahlungen garantieren kann. Der Versicherungsvertrag bleibt also weiter bestehen und der Versicherer zahlt keinen Rückkaufswert aus.

Das ist der BdV

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 1982 dafür ein, Verbraucherrechte gegenüber Politik, Staat und Versicherungslobby zu vertreten. Er ist als gemeinnütziger Verein anerkannt und mit seinen rund 45.000 Mitgliedern eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands. Der BdV finanziert sich über die Beiträge seiner Mitglieder und erhält keine öffentlichen Zuwendungen. So kann er sich überparteilich und unabhängig von politischer Einflussnahme als Interessenvertreter für Versicherte einsetzen.

Der **BdV** ► ► **informiert Verbraucher*innen** zu privaten Versicherungen und Altersvorsorge-Themen.

► ► **setzt sich für Versicherte ein** – aktiv auf politischer Ebene und offensiv über Verbandsklagen.

► ► **unterstützt seine Mitglieder** bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen und bietet ihnen die Möglichkeit, bestimmte private Risiken über Gruppenversicherungen und Gruppenrahmenverträge abzusichern.

Für Fragen rund um private Versicherungen, Altersvorsorge und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Gasstr. 18 – Haus 4
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 – 357 37 30 0 (für Mitglieder)
Telefon: +49 40 – 357 37 30 98 (für Nichtmitglieder)*
Fax: +49 40 – 357 37 30 99
E-Mail: info@bunddersicherten.de
Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 23888
Vorstand: Stephen Rehmke (Sprecher), Bianca Boss

***Verbrauchertelefon:** Sie sind zwar noch kein Mitglied bei uns, haben aber dennoch Fragen zu Versicherungen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Rufen Sie uns an: 09001 – 737 300 (2,40 Euro/Minute aus dem dt. Festnetz).